

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee¹

(Vom 13. Juli 2007)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993,²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Fischerei im Zürichsee und Obersee.

² Mit Ausnahme der §§ 11, 13 und 14 gelten diese Bestimmungen auch für die privaten Fischereirechte Frauenwinkel und Wurmsbach (Anhang I).

§ 2 Fischereiausübung

¹ Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgerät gefangen werden. Krebse dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Kantone gefangen werden.

² Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

³ Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

§ 3 Fischeinsatz

Der Fischeinsatz ist der Fischereikommission und den Kantonen vorbehalten.

B. Schutzbestimmungen**§ 4** Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

- Forellen	1. 10.	-	25. 12.
- Seesaibling	1. 10.	-	25. 12.
- Äsche	1. 1.	-	30. 4.
- Felchen (alle Rassen)	20. 11.	-	31. 12.
- Hecht	1. 3.	-	30. 4.

§ 5 Fangmindestmasse

Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

- Forellen	40 cm
- Seesaibling	25 cm
- Äsche	32 cm
- Felchen (alle Rassen)	25 cm
- Hecht	45 cm

§ 6 Schon- und Sperrgebiete

Die Schon- und Sperrgebiete sind aus Anhang II ersichtlich.

§ 7 Sonderfänge

Die Fischereikommission und die Kantone können für Laichfischfänge, Bestandesregulierungen oder Forschungszwecke von den Schutzbestimmungen abweichen sowie unter ihrer Aufsicht besondere Fanggeräte zulassen. Laichfischfänge werden durch das Sekretariat im Auftrag der Fischereikommission angeordnet. Laichfischfänge dürfen nur mit von der Fischereiaufsicht plombierten Geräten durchgeführt werden.

§ 8 Köderfisch-Verwendung

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die in § 5 nicht genannt sind und die aus dem Zürichsee und Obersee stammen.

§ 9 Köderfischfang

¹ Die Verwendung von Köderfischreusen oder Köderfischflaschen sowie einem Senknetz mit einer maximalen Netzfläche von 1 m² ist nur Patentinhabern erlaubt.

² Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

C. Angelfischerei

§ 10 Freiangelfischerei

Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

§ 11 Patente

¹ Die Kantone geben folgende Patente ab:

- a) Ufer- und Bootspatente für ihr Kantonsgebiet.
- b) Jahres-Zusatzpatent „Zürichsee+“. Dieses Patent berechtigt zur Fischerei im Zürichsee und Obersee (ohne private Fischereirechte). Die Kantone legen die Ausgabemodalitäten und den Preis in gegenseitiger Absprache fest.
- c) Gast-Jahrespatent. Dieses Zusatzpatent berechtigt den Bootsfischer dazu, einen Gast unter seiner Aufsicht ohne zusätzliches Gerät bei gleich bleibenden Tagesfanglimiten mitfischen zu lassen.

² Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr erhalten Patente aller Kategorien zu einem reduzierten Preis. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dürfen sie vom Boot aus nur in Begleitung eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 12 Fanggeräte und Hilfsmittel

Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

- a) ein Köder pro Schnur/Zügel (Ausnahme: Hegene);
- b) höchstens drei Einzel- oder Mehrfachhaken pro Köder;
- c) Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken;
- d) die Hegene mit höchstens fünf Ködern mit Einfachhaken;
- e) Feumer (Kescher);
- f) Fischortungsgeräte;
- g) Fanggeräte für den Köderfischfang gemäss § 9.

§ 13 Beschränkung der Fanggeräte

Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten):

- a) Für die Uferfischerei: Zwei Ruten oder Schnüre (keine zusätzliche Freifischerei).
- b) Vom stehenden Boot: Drei Ruten oder Schnüre.
- c) Bei der Schleppangelfischerei: Acht Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u.ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1. November bis 31. März erlaubt. Die Verwendung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist gemäss Tabelle in Anhang III geregelt.

§ 14 Fangzahlbeschränkung

Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

Forellen	4 Stück
Felchen (alle Arten)	10 Stück
Seesaibling	10 Stück
Hecht	5 Stück
Egli	50 Stück

§ 15 Behandlung gefangener Fische

Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

§ 16 Fischereizeiten

Die Angelfischerei ist erlaubt:

- während der Sommerzeit von 04.00-23.00,
- während der Winterzeit von 05.00-22.00.

§ 17 Ausweispflicht

Die Fischereiberechtigung sowie ein persönlicher Ausweis sind beim Fischen stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18 Fangstatistik

Die Fischer führen gemäss Weisung der Kantone eine Fangstatistik.

§ 19 Rücksichtnahme

Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischer-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Der Berufsfischer hat das Platzvorrecht vor dem Angelfischer.

§ 20 Sachkundenachweis

Bewerber für eine Bewilligung zur Netzfischerei müssen einen Sachkundenachweis erbringen. Die Fischereikommission legt die Anforderungen fest.

§ 21 Zahl der Bewilligungen

¹ Die Kantone erteilen höchstens folgende Berufsfischerei-Bewilligungen:

- Zürich:	12
- Schwyz	8
- St. Gallen	4

² Die erteilten Bewilligungen werden der Fischereikommission mitgeteilt.

§ 22 Fangstatistik

Die Berufsfischer führen gemäss Weisung der Kantone eine tägliche Fangstatistik. Die Formulare sind jeden Monat an den zuständigen Fischereiaufseher abzuliefern.

§ 23 Gehilfen, Stellvertretung

¹ Die Kantone können Gehilfen des Berufsfischers die Berechtigung zur Mithilfe bei der Fischerei erteilen. Der Gehilfe darf die Fischerei nur in Begleitung des Berufsfischers ausüben. Für Auszubildende können die Kantone Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

² Der zuständige Fischereiaufseher kann auf Gesuch hin nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Fischereikommission in begründeten Fällen eine zeitlich befristete Stellvertretung bewilligen oder bei unhervorgesehener Abwesenheit des Berufsfischers, dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Geräte gestatten.

§ 24 Fischereizeiten

¹ Das Heben und Setzen der Reusen und Netze ist vorbehältlich besonderer Einschränkungen erlaubt:

- während der Sommerzeit von 03.00-23.00,
- während der Winterzeit von 05.00-22.00.

² Geräte, die infolge ungünstiger Witterung nicht während der zugelassenen Zeit gehoben werden können, sind so bald als möglich zu heben. Der zuständige Fischereiaufseher ist unverzüglich darüber zu informieren.

³ Netze sind vom 1. Mai bis 31. Oktober täglich, in der übrigen Zeit mindestens alle zwei Tage zu leeren.

§ 25 Zugelassene Fanggeräte

¹ Die Berufsfischerei darf folgende von der Fischereiaufsicht plombierte Fanggeräte verwenden:

- a) Grundnetze, höchstens 2.5 m hoch und 90 m lang,
- b) Schwebnetze, höchstens 10 m hoch und 90 m lang,
- c) Treibnetze, höchstens 2.5 m hoch und 90 m lang, Maschenweite mindestens 32 mm,
- d) Zuggarn, unter von der Fischereikommission festzulegenden Bedingungen.

² Andere Geräte (ausser dem Feumer, Fischortungsgerät, GPS und Radar) dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fischereikommission verwendet werden.

³ Weitere Bestimmungen zum Einsatz der Geräte werden durch die Sachbearbeiter der Konkordatskantone besonders geregelt.

⁴ Berufsfischergeräte dürfen nur durch Berechtigte ausgelegt und gehoben werden.

§ 26 Netz- und Reusenmarkierungen

Die Gerätschaften sind gemäss Vorgaben in Anhang IV deutlich zu markieren.

§ 27 Behandlung geschonter Fische

Mit Netzen gefangene Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, sind anzulanden und zu töten.

§ 28 Beizug der Berufsfischer

Die Berufsfischer können zur Mithilfe bei Bewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK³ auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 30 Aufhebung

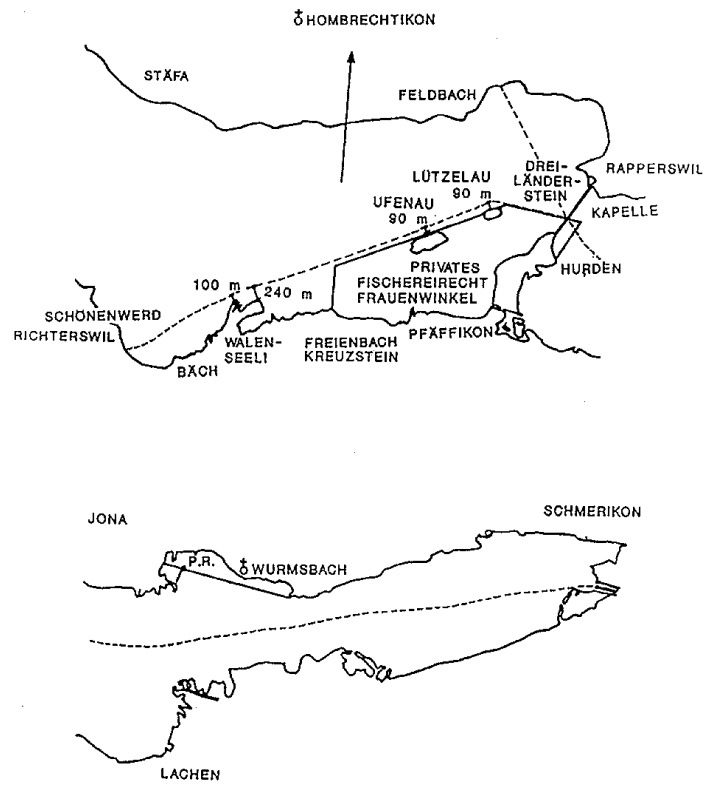
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 5. November 1994 aufgehoben.⁴

§ 31 Veröffentlichung

Die Ausführungsbestimmungen werden in den Gesetzessammlungen der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen veröffentlicht.

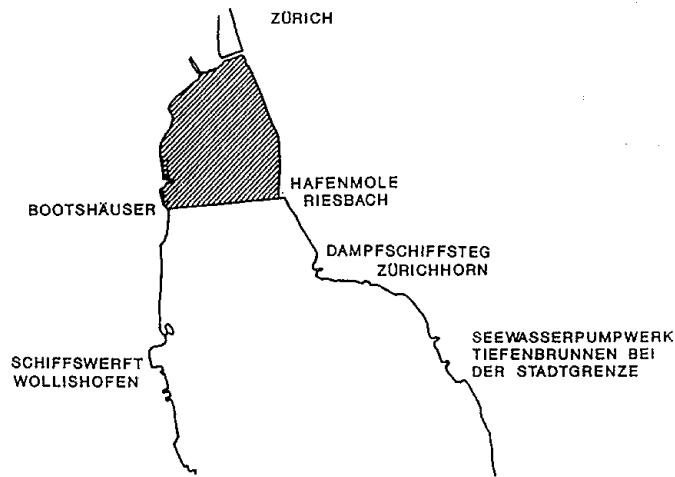
Anhang I

Kantonsgrenzen, Sonderrechte und Schongebiete im Zürichsee und Obersee

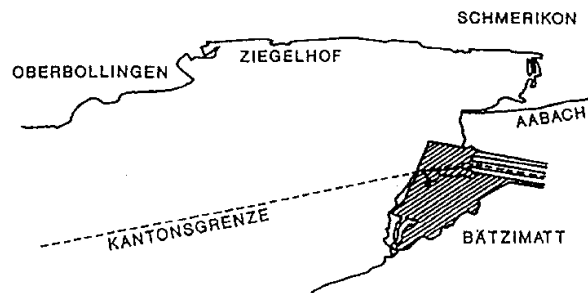


Anhang II

A. Netzsperrgebiet Stadt Zürich



B. Netzsperrgebiet und Schongebiet bei der Linthkanalmündung



Anhang III

Zeitliche Zulassung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und Schlüchli

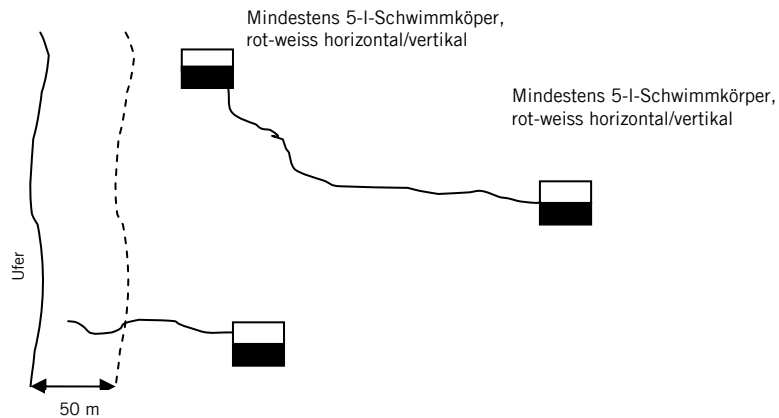
	1.1. bis 30.4.	2.5. bis 30.9.	1.10. bis 19.11.	20.11. bis 31.12.
Tiefer Seeteil*, ausserhalb der 300 m-Uferzone: Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
NetzsperrgebietStadt Zürich: Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Übriges Seegebiet, Montag-Freitag: 09.00 bis 16.00, vom 20.11. bis 31.12. 09.00bis 14.00 Uhr	-	erlaubt	-	erlaubt
Übriges Seegebiet, Samstag und Sonntag: Samstag 09.00 bis Sonnenuntergang; Sonntag Sonnenaufgang bis 16.00, vom 1.10. bis 31.12.: bis 14.00 Uhr	-	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* Als tiefer Seeteil gilt der Seeteil zwischen der Linie Steg der ZSG Uetikon-Hafenanlage Rietliau und der Linie Seewasserpumpwerk Tiefenbrunnen-Stadtgrenze Zürich/Kilchberg.

Anhang IV

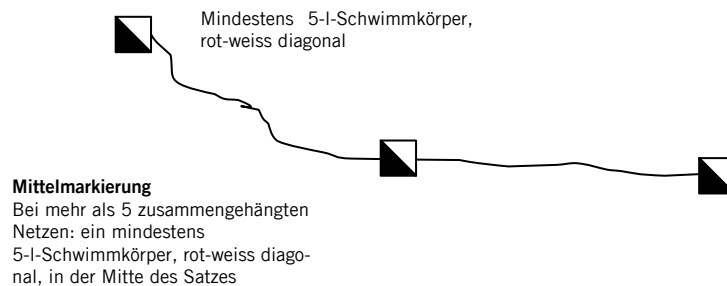
A. Grundnetz-Markierungen

Die Grundnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weissen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu signalisieren. Netzenden, welche näher als 50 m am Ufer liegen, müssen nicht markiert werden. Die rot-weiße Farbaufteilung der Schwimmkörper ist horizontal oder vertikal anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



B. Schwebnetz-Markierungen

Schwebnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weissen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu markieren. Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen ist der Satz in der Mitte mit einem rot-weissen mindestens 5 l grossen Schwimmkörper zu markieren. Die rot-weiße Aufteilung ist diagonal über den Schwimmkörper anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



¹ GS 21-167.

² SRSZ 772.421.1.

³ Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 18. Oktober 2007 genehmigt.

⁴ GS 19-12.